

ENTWURF VOM 12. Aug. 2024

Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Wasserwirtschaft vom Nr. IENW/BSK-2024/215440 zur Änderung der Umweltverordnung (Änderung von Safeti-NL und der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit)

Der Staatssekretär für Infrastruktur und Wasserwirtschaft,

gestützt auf Artikel 2.24 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 4.3 Absatz 4 des Umwelt- und Planungsgesetzes [Omgevingswet];

VERORDNET HIERMIT FOLGENDES:

Artikel I (Änderung von Anhang II der Umweltverordnung)

Anhang II der Umweltverordnung [Omgevingsregeling] wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit“ wird in der Spalte „Datum oder Version“ „Oktober 2020“ durch „Januar 2025“ und in der Spalte „Kapitel des Erlasses oder der Verordnung mit Verweis¹“ wird „Kapitel 4, 8 und 12 dieser Verordnung“ durch „Kapitel 4, 7, 8, 9 und 12 dieser Verordnung“ ersetzt.
2. In der Zeile „Safeti-NL“ wird in der Spalte „Datum oder Version“ „Version 8, 2021“ durch „Version 9.2, 2025“ ersetzt.

Artikel II (Übergangsrecht)

1. Wurde vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Entwurf zur Änderung eines Umweltplans zur Inspektion vorgelegt oder wurde eine Umweltgenehmigung für eine nicht planmäßige Tätigkeit im Rahmen eines Umweltplans vorgelegt oder eine umweltschädliche Tätigkeit beantragt, für die das standortspezifische Risiko berechnet wurde, so gilt Anhang II der Umweltverordnung in der vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin, bis die Entscheidung zur Änderung des Umweltplans oder die Entscheidung über den Antrag auf Umweltgenehmigung für die Tätigkeit außerhalb des Umweltplans oder die umweltschädliche Tätigkeit unwiderruflich ist.
2. Anhang II der Umweltverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für die Berechnungen gemäß Artikel 4.1115 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten [Besluit activiteiten leefomgeving], die der Betreiber einer Rohrleitung gemäß Artikel 3.101 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstaben b, c oder d dieses Erlasses für diese Rohrleitung durchgeführt hat.

Artikel III (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

STAATSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT – ÖFFENTLICHER VERKEHR UND UMWELT,

ERLÄUTERUNGEN

1. Einleitung

Mit dieser Änderungsverordnung wird eine neue Version des Safeti-NL-Berechnungsprogramms und die damit verbundene neue Fassung der Berechnungsanforderung für Umweltsicherheit [Rekenvoorschrift omgevingsveiligheid] zur Berechnung der externen Sicherheitsrisiken umweltschädlicher Tätigkeiten gemäß Anhang VII des Umweltqualitätsbeschlusses [Besluit kwaliteit leefomgeving] (nachstehend: Bkl) bestimmt. Die Ergebnisse der Risikoberechnungen werden bei Entscheidungen über die Erteilung einer Umweltgenehmigung für eine umweltschädliche Tätigkeit oder eine nicht planmäßige Tätigkeit im Rahmen eines Umweltplans sowie bei Entscheidungen zur Änderung eines Umweltplans verwendet.

2. Grund und Hintergrund der Änderung

2.1 Risikoberechnungen mit Safeti-NL-Berechnungsprogramm und Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit

Die Umweltverordnung [Omgevingsregeling] schreibt das Safeti-NL-Berechnungsprogramm und die Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit vor, die bei der Durchführung von Risikoberechnungen für Tätigkeiten mit externen Sicherheitsrisiken anzuwenden sind. Safeti-NL ist ein Softwarepaket, mit dem Risiken für die Umwelt anhand der eingeführten Parameter (verwendete Chemikalien, vorhandene Eindämmungssysteme, Temperaturen, Drücke) und möglicher Unfallszenarien und Ausfallwahrscheinlichkeiten identifiziert werden können. Diese Software wird immer in Verbindung mit der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit verwendet, die vorschreibt, wie das Paket verwendet werden muss. Das Softwarepaket und die Berechnungsanforderung werden in diesen Erläuterungen als „Berechnungstool“ bezeichnet.

2.2 Obligatorische Risikoberechnungen

Risikoberechnungen werden speziell zur Berechnung des standortspezifischen Risikos und des Fokusbereichs¹ für die Gruppenrisikobewertung in dem von dem Bkl, dem Beschluss über Umwelttätigkeiten [Besluit activiteiten leefomgeving] (nachstehend: Bal) und der Umweltverordnung geforderten Umfang durchgeführt. Der Bkl legt Anweisungen und Bewertungsregeln für die zuständige Behörde unter anderem in Artikel 5.8 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstabe c, Artikel 5.11 Absatz 4, Artikel 5.13 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstabe b, Artikel 8.10a Absatz 2 und Artikel 8.12 Absatz 3 fest, für die das Berechnungstool relevant ist. Diese Anweisungs- und Bewertungsregeln beziehen sich auf Entscheidungen zur Erstellung eines Umweltplans oder auf Entscheidungen zur Erteilung einer Umweltgenehmigung für eine nicht planmäßige Tätigkeit im Rahmen eines Umweltplans oder eine umweltschädliche Tätigkeit. Darüber hinaus sollte das Berechnungstool auch von der Person verwendet werden, die eine Umweltgenehmigung für eine umweltschädliche Tätigkeit mit externen Sicherheitsrisiken beantragt. Für diese umweltschädlichen Tätigkeiten wurden zu diesem Zweck in der Umweltverordnung Vorschriften (Artikel 7.22a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4.11 einleitender Satz und Buchstabe a sowie Artikel 4.12 Absatz 1 der Umweltverordnung) festgelegt. Für den Betreiber einer Rohrleitung, die gefährliche Stoffe enthält, legt der Bal Regeln für die Berechnung des standortspezifischen Risikos und der Schwerpunktbereiche (Artikel 4.1112, 4.1113 und 4.1115 des Bal in Verbindung mit Artikel 4.10 der Umweltverordnung) fest. Berechnungen müssen nicht in allen Fällen durchgeführt werden. Für eine Reihe von Aktivitäten hat der Bkl feste Entfernungen.

2.3 Neue wissenschaftliche Erkenntnisse

In der Umweltverordnung wurde das Safeti-NL-Softwarepaket, Version 8, Ausgabe 2021 (Safeti-NL, Version 8.3) bezeichnet. Seit der Veröffentlichung der Version 8.3 von Safeti-NL im Jahr 2021 wurden neue wissenschaftliche Erkenntnisse in das Softwarepaket aufgenommen, und mit dieser Änderung wird eine neue, aktuelle Version von Safeti-NL bezeichnet. Die entsprechende Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit wurde ebenfalls mit der neuen Software in Einklang gebracht und aktualisiert. Die Einführung des modifizierten Berechnungstools ermöglicht es, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auch in Situationen, in denen sich die umweltschädliche Tätigkeit nicht verändert hat, ein anderes Ergebnis zu berechnen. Vor allem

¹ Ein Schwerpunktbereich zeigt, wo Menschen in einem Gebäude ohne zusätzliche Maßnahmen nicht ausreichend vor den Folgen von Unfällen mit gefährlichen Stoffen geschützt werden können.

wenn es um das standortspezifische Risiko geht, kann es Konsequenzen geben. Dies kann in jedem Fall für hochschwellige Seveso-Betriebe der Fall sein, für die der Betreiber auch bei unverändertem Betrieb alle fünf Jahre einen Sicherheitsbericht über die Risiken des Betriebs für die Umwelt auszustellen hat.

2.4 Folgenstudie neuer Versionen für das standortspezifische Risiko

Um die möglichen Unterschiede zu verstehen, die nur aufgrund von Änderungen im Berechnungstool auftreten (Softwarepaket und Berechnungsanforderung), wurde von AVIV auf Anfrage des RIVM eine Folgenstudie durchgeführt², sowohl für Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, als auch für Betreiber von Rohrleitungen, die gefährliche Stoffe enthalten.³ Die Studie hebt die Unterschiede zwischen den Berechnungsergebnissen mit dem neuen Berechnungstool und den zuvor vorgeschriebenen Berechnungstools hervor. Die Studie konzentrierte sich auf mögliche räumliche Konsequenzen des berechneten standortspezifischen Risikos. Gefährdete Gebäude und Standorte sowie sehr gefährdete Gebäude unterliegen einem Grenzwert für das standortspezifische Risiko. Die zuständige Behörde muss diesen Grenzwert einhalten. Dies bedeutet, dass innerhalb einer berechneten standortspezifischen Risikokontur von 10^{-6} pro Jahr keine (sehr) anfälligen Gebäude oder Standorte vorhanden sein dürfen. Die Folgenstudie zeigt, ob sich durch die Verschreibung von Safeti-NL 9.2, Ausgabe 2025, die standortspezifischen Konturen ändern und (sehr) anfällige Gebäude oder Standorte in die neue Kontur fallen.

Die Studie beschränkte sich darauf, die Konsequenzen für das standortspezifische Risiko zu ermitteln. In der Studie wurden die Auswirkungen des modifizierten Berechnungstools auf die Schwerpunktbereiche nicht berücksichtigt. Der Grund dafür ist, dass eine mögliche Veränderung im Fokusbereich nicht zwangsläufig zu Konsequenzen für eine risikoverursachende Tätigkeit führt. Ein Schwerpunktbereich ist ein Bereich, in dem die zuständige Behörde Spielraum hat, um zu prüfen, ob sie besonders gefährdete, gefährdete oder sehr gefährdete Gebäude, besonders gefährdete oder gefährdete Standorte oder umweltschädliche Tätigkeiten mit externen Sicherheitsrisiken zulässt oder nicht. Darüber hinaus sind die Schwerpunktbereichsregeln erst seit dem 1. Januar 2024 in Kraft, und die Berechnungen des Schwerpunktbereichs werden weitgehend mit einer Version von Safeti-NL (Version 8.8) durchgeführt, die auch in der Folgenstudie angewendet wurde.

Obwohl die Änderung der Umweltverordnung die Version 9.2, Ausgabe 2025, bezeichnet, ist sie (fast) inhaltlich identisch mit der Version 8.8. Die Unterschiede beziehen sich insbesondere auf Verbesserungen bei der Benutzerfreundlichkeit. Fehler in der Software können jedoch nach der Folgenstudie noch behoben werden. Geringfügige Änderungen können auch mit einer begrenzten Änderung der Kontur (weniger als 10 % der Fläche) vorgenommen werden. Das RIVM⁴ berichtet, dass, wenn die berechneten Konturen mit Version 8.8 auf eine 10 % größere Fläche extrapoliert werden, ein gefährdetes Gebäude in eine Kontur fällt. Auf der Grundlage dieser Feststellung zu den Folgen wird die Einführung einer neuen Version als gerechtfertigt erachtet.

2.5 Ergebnisse der Folgenstudie zu umweltschädlichen Tätigkeiten

Im Lichte des Verständnisses der vom Lieferanten vorgenommenen Änderungen an Version 8.8 gegenüber Version 8.3 wurde bewertet, welche Arten von Unternehmen in jedem Fall Teil der Folgenstudie sein sollten. Die wichtigsten Änderungen betrafen:

- ein verbessertes Schwergasmodell
- Miller-Fackelmodell (relevant für Wasserstoff)
- (begrenzte) modifizierte Eigenschaften in der Stoffdatenbank (physikalisch/chemisch, Toxizität).

Als Ergebnis dieser Änderungen wurden relevante Probenstoffe ausgewählt und Seveso-Betriebe und andere umweltschädliche Tätigkeiten, bei denen diese Stoffe verwendet werden, ausgewählt. An der Studie nahmen 59 Unternehmen teil. Bei 40 Unternehmen ist eine potenzielle Auswirkung nicht ausgeschlossen, da diese Unternehmen speziell für eine mögliche Sensitivität gegenüber den in Safeti-NL vorgenommenen Anpassungen ausgewählt wurden. Dies betrifft umweltschädliche Tätigkeiten, bei denen folgende Stoffe verwendet werden: Chlor, LNG, Ammoniak, Phosgen, Wasserstoff, Propylenoxid, Methanol, 1,3-Butadien und PGS 15-Lager. Die übrigen 19 Unternehmen

² Ein Beratungs- und Wissensinstitut, das sich auf externe Sicherheitsfragen spezialisiert hat.

³ AVIV Nr. 235557, Juli 2024.

⁴ Schreiben Ref. VLH-2024-0049 vom 24. Juli 2024.

wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Betrachtet man nur die Veränderung des Bereichs innerhalb der Kontur, kann festgestellt werden, dass bei zwei Dritteln der untersuchten Unternehmen der Bereich der Kontur reduziert ist oder im Vergleich zur Kontur bei Verwendung der Version 8.8 gleich bleibt. Ein Drittel der untersuchten Unternehmen (19 Unternehmen) zeigte eine Zunahme der Fläche innerhalb der Kontur.

Die Flächenänderung ist ein Hinweis auf die Empfindlichkeit der Berechnungen aufgrund der Anpassungen im Berechnungstool. Ob dies auch Auswirkungen auf die Raumplanung hat, wird jedoch nicht direkt gesagt. Dies geschieht nur, wenn der Bereich innerhalb der Kontur zunimmt und (sehr) anfällige Gebäude oder Standorte innerhalb der neuen Kontur vorhanden oder zulässig sind. Die 19 Unternehmen können potenziell neue (sehr) gefährdete Gebäude oder Standorte innerhalb der Kontur haben. In einem solchen Fall müssen Maßnahmen an der Quelle getroffen werden oder als letztes Mittel muss der Umweltplan für das betreffende Gebäude oder den betreffenden Standort angepasst werden. Es wurde festgestellt, dass ein gefährdetes Gebäude in eine neu berechnete Kontur fällt.

2.6 Ergebnisse der Folgenstudie für andere Rohrleitungen als Hochdruck-Erdgasleitungen

In den meisten berechneten Rohrleitungen, die andere gefährliche Stoffe als Erdgas enthalten, wurde kein signifikanter Unterschied im standortspezifischen Risiko zwischen Safeti-NL Version 8.3 und Version 8.8 festgestellt. Nur mit Wasserstoff wird das standortspezifische Risiko reduziert. Dies führt daher zu einer Verringerung der Fläche der berechneten Kontur für die berechneten Rohrleitungen.

Um die Konturen von Hochdruck-Erdgasleitungen zu berechnen, wird Safeti-NL vorerst nicht verwendet, sondern das Softwareprogramm Carola. Dieses Softwareprogramm wurde nicht geändert, sodass keine Folgenstudie für Hochdruck-Erdgasleitungen durchgeführt werden musste.

3. Inhalt der Änderung

Dies führte zu einer Änderung des Anhangs II der Umweltverordnung. In der Bezeichnung des Safeti-NL-Berechnungsprogramms wurde Version 8, Ausgabe 2021 durch Version 9.2, Ausgabe 2025 ersetzt.

Neben einer neuen Version von Safeti-NL wurde auch eine neue Version der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit benannt: Die Version vom Oktober 2020 wurde durch die Version vom Januar 2025 ersetzt. Die Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit besteht aus verschiedenen Teilen (Modulen), die den spezifischen Merkmalen der Tätigkeiten entsprechen. Die meisten Anpassungen in den Modulen I, II und V der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit sind mit der neuen Version von Safeti-NL verknüpft. Die Module I und II der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit beziehen sich auf die Durchführung von Berechnungen für Tätigkeiten mit externen Sicherheitsrisiken gemäß Kapitel 3 des Bal, mit Ausnahme von Rohrleitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, oder Windkraftanlagen. Modul V der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit bezieht sich auf die Durchführung von Berechnungen für Rohrleitungen, die gefährliche Stoffe gemäß Artikel 4.1108 des Bal enthalten. Für die Berechnung externer Sicherheitsrisiken von Windkraftanlagen wurde Modul IV der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit in der Version vom Oktober 2020 unverändert in der Version vom Januar 2025 übernommen. Jede Änderung der Bezeichnung von Modul IV erfolgt in Verbindung mit dem Windkraftanlagen-Umweltbeschluss [Besluit windturbines leefomgeving], das in Vorbereitung ist.

Eine Reihe von hauptsächlich redaktionellen Änderungen wurde auch an der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit aufgrund von Unsicherheiten bei den Nutzern vorgenommen. Darüber hinaus berücksichtigt Modul V der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit zukünftige Entwicklungen im Wasserstoffnetz. Die vorherige Version (Oktober 2020) der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit enthielt keine Bestimmung über die Wiederverwendung von Erdgasleitungen für den Transport von Wasserstoff. Modul V enthält nun auch Berechnungsanforderungen für den Transport von Wasserstoff durch Erdgas- und Chemie-Rohrleitungen.

Artikel II Absatz 1 sieht vor, dass die Anwendung der neuen Versionen des Berechnungstools nur für neue Situationen obligatorisch ist und nicht für Anträge auf eine Umweltgenehmigung für

umweltschädliche Tätigkeiten oder nicht planmäßige Tätigkeiten im Rahmen eines Umweltplans gilt, für die noch keine unwiderrufliche Entscheidung getroffen wurde. Ebenso wenig gilt das neue Berechnungstool für einen Beschluss zur Änderung eines Umweltplans, der noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Aus Artikel II Absatz 2 ergibt sich, dass der Betreiber einer Rohrleitung, die gefährliche Stoffe enthält, die Ergebnisse der Berechnungen, über die er auf der Grundlage aktueller und authentischer Daten gemäß Artikel 4.1115 Bal verfügen muss, erst bei der nächsten Änderung des Betriebs der Rohrleitung anpassen muss. Dies sind die Ergebnisse der Berechnungen von:

- a. der Entfernung von der Rohrleitung bis zu dem Punkt, an dem das standortspezifische Risiko 1 von 1 Mio. pro Jahr nicht überschreitet; und
- b. der Entfernung für den Brandschwerpunktbereich, den Explosionsschwerpunktbereich und den Schwerpunktbereich für toxische Wolken gemäß Artikel 5.12 des Bkl.

4. Auswirkungen

4.1 Verwaltungsaufwand

Diese Änderung berührt nicht das Ausmaß des Verwaltungsaufwands für einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung für eine umweltschädliche Tätigkeit. Bereits jetzt müssen Berechnungen als Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf eine Umweltgenehmigung durchgeführt werden. Die Anwendung des überarbeiteten Berechnungstools bringt keinen zusätzlichen Aufwand mit sich. Die inhaltliche Grundlage des Berechnungstools bleibt unverändert.

4.2 Auswirkungen auf das Geschäft

Diese Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Geschäft. Die oben genannte Studie über die Folgen des überarbeiteten Safeti-NL-Berechnungsprogramms zeigt, dass die Auswirkungen auf das Geschäft null oder vernachlässigbar sind, weil es nur einen Fall gibt, in dem ein Unternehmen möglicherweise Maßnahmen ergreifen muss, um die Auswirkungen einer erhöhten Kontur auf (sehr) gefährdete Gebäude oder Standorte abzumildern.

Für Unternehmen und Betreiber von Rohrleitungen ist die Anwendung des neuen Berechnungstools nur für neue Situationen obligatorisch (Antrag auf Umweltgenehmigung für umweltschädliche Tätigkeiten oder nicht planmäßige Tätigkeiten im Rahmen eines Umweltplans; Bau oder Ersatz einer Rohrleitung; Änderung des Betriebs einer Rohrleitung). Für Seveso-Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht erforderlich ist, muss das aktualisierte Berechnungstool bei der nächsten Aktualisierung des Berichts angewendet werden.

Bei Rohrleitungen können Änderungen der Risikokontur und notwendige Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt werden.

Nutzer von Safeti-NL müssen jährlich eine Unterlizenz beim RIVM beantragen. Dies ist mit Kosten verbunden. Die Einführung einer neuen Version verursacht keine zusätzlichen Kosten.

4.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem überarbeiteten Rechenprogramm entspricht eine Berechnung der externen Sicherheitsrisiken den aktuellen Erkenntnissen dazu. Dies verbessert die Rechtzeitigkeit der Regulierung im Bereich der externen Sicherheit und eine ausgewogene Zuweisung von Funktionen an Standorte im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit.

5. Beratung

5.1 Beirat für Regulierungsaufwand (ATR)

Der niederländische Beirat für Regulierungsaufwand (ATR) hat diesen Fall (nicht) für eine förmliche Stellungnahme ausgewählt, da er voraussichtlich (keine) erheblichen Auswirkungen auf den Regulierungsaufwand haben wird.

5.2 Online-Konsultation

Eine Online-Konsultation fand vom (Datum bis Datum PM) statt. Daraufhin gingen (PM) Antworten ein. Diese haben (nicht) zu (den folgenden) Anpassungen (PM) geführt.

6. Notifizierung technischer Vorschriften

Der Entwurf dieser Änderungsverordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241, 2015) notifiziert. Die Notifizierung (Nr. PM) erfolgte aufgrund von Artikel I der Änderungsverordnung zur Benennung neuer Versionen von Safeti-NL bzw. der Berechnungsanforderung für die Umweltsicherheit. Nach der Notifizierung gingen (keine) Stellungnahmen (von der Europäischen Kommission/anderen Mitgliedstaaten) ein. Dies hat (nicht) zu (der folgenden Antwort und) Anpassungen geführt. PM

7. Durchführung und Durchsetzung

In Ermangelung einer neuen Richtlinie wurde kein Test zur Durchsetzbarkeit, Durchführbarkeit und Betrugsresistenz [HUF-toets] durchgeführt. Die an dem Berechnungstool vorgenommenen Anpassungen sind nicht von solcher Art, dass Auswirkungen auf die Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Berechnungen werden der zuständigen Behörde in ähnlicher Weise wie bisher übermittelt und dienen zur Bewertung der Ergebnisse. Da es sich um spezialisierte Arbeiten handelt, wurde die Durchführung der Bewertung den 6 (BRZO) Umweltdiensten zugewiesen.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Für die Einführungsfrist der Verordnung gilt eine Abweichung von der Mindesteinführungsfrist von drei Monaten. Um Safeti-NL nutzen zu können, schloss das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft mit dem Lieferanten u. a. einen Vertrag über die Vergabe von Unterlizenzen (durch das RIVM) an niederländische Nutzer. Dieser Vertrag läuft Ende 2024 aus. Mit dem derzeitigen Lieferanten wurde (im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren) ein neuer Vertrag über die Lieferung von Safeti-NL Version 9.2 ab dem 1. Januar 2025 geschlossen. Für diese Version können Unterlizenzen erteilt werden. Angesichts der Zielgruppe ist eine Abweichung von der Einführungsfrist gerechtfertigt, weil sie erhebliche unerwünschte öffentliche und private Nachteile vermeidet (Anweisung 4.17 Absatz 5 Buchstabe a der Anweisungen für die Gesetzgebung [Aanwijzingen voor de regelgeving]).

STAATSSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT – ÖFFENTLICHER VERKEHR UND UMWELT,